



**ZWECKVERBAND ZUR  
WASSERVERSORGUNG** DER GEMEINDEN  
HEMHOFEN UND  
RÖTTENBACH

An:

- Antragssteller
- Grundstückseigentümer
- Planer
- ausführende Unternehmen

## Hinweise für den Grundstücksanschluss

Die folgenden Bedingungen und Hinweise helfen Ihnen und uns, Ihren Grundstücksanschluss reibungslos und somit zeit- und geldsparend zu erstellen.

*Bauen ist so schon stressig genug...*

Nutzen Sie die Möglichkeit und besprechen Sie mit uns Ihren Grundstücksanschluss im Planungsstand. Dies erleichtert die nachfolgenden Arbeiten. Bei Bedarf können Unklarheiten auch bei einem Vor-Ort-Termin schnell und unkompliziert geklärt werden.

### Leitungsführung, Hauseinführung, Hausanschlussraum

- Der Grundstücksanschluss muss auf Dauer zugänglich bleiben. Eine spätere Überbauung sowie eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen ist unzulässig (Garagen, Terrassen usw.). Im Ausnahmefall müssen die Leitungen im Mantelrohr verlegt werden.
- Der Verlauf muss auf dem kürzesten Weg, geradlinig und im rechten Winkel zur Versorgungsleitung hergestellt werden.
- Der Abstand zu anderen Ver- und Entsorgungsleitungen muss mindestens 0,2 m betragen. Sollte die Trinkwasserleitung <1 m an Abwasserleitungen liegen, darf die Trinkwasserleitung nicht tiefer als die Abwasserleitung liegen.
- Rohrdeckung muss mindestens 1,4 m, Seitenabstand zu Kellerfenstern ebenfalls 1,4 m (Rohrmitte -> Auffüllhöhe, Frostschutz) betragen.
- Mantelrohr, in DN 100, bei Bauten ohne Keller nur 15°-Bögen verwenden!
- Mantelrohre sind für die Dauer der Bauphase in geeigneter Weise zu verschließen und enden 10 cm über der zukünftigen Oberkante des fertigen Fußbodens (bei Bau ohne Keller).
  
- Kernbohrung in DN 100 sowie deren fachgerechte Vorbereitung sind bauseits zu treffen.
- Abstand Mitte Kernbohrung zur Wand, an der der Zählerbügel montiert werden soll, sollte ca. 12 cm betragen.
- Ist eine Mehrspartenhauseinführung angedacht, so muss diese bereits bauseits fachgerecht eingebaut sein. Für die Trinkwasserleitung ist die unterste Einführung frei zu halten (DVGW- und VDE-Zulassung)!
  
- Die Hausanschlusseinrichtungen (spartenübergreifend Strom, Gas usw.) sind gemäß DIN 18012 unterzubringen. Hierbei können Hausanschlussräume, -wände, -nischen angewandt werden, die sich straßenseitig befinden sollten.
  
- Der ZVzW Hemhofen / Röttenbach behält sich vor, bei übermäßig langen Grundstücksanschlüssen, die Übergabestelle an die Grundstücksgrenze zu setzen!

## Antragsstellung

- Die Antragsstellung muss frühzeitig erfolgen, mindestens jedoch 6 Wochen vor Ausführungsbeginn.
- Der Antrag ist vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben (BGS-WAS §8).
- Unvollständige oder fehlerhafte Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Ihr Planer oder Vertrags-Installationsunternehmen ist mit den technischen Regeln vertraut. Bearbeiten Sie den Antrag zusammen!
- Bauwasser ist separat zu beantragen!
- Lagepläne und Zusatzunterlagen sind vollständig mit abzugeben.

## Ausführung des Grundstücksanschlusses

- Der öffentliche Teil des Grundstücksanschlusses wird vollumfänglich vom Zweckverband oder von einer vom Verband beauftragten Fachfirma ausgeführt.
- Für den privaten Teil des Grundstücksanschlusses führt der Zweckverband die Rohrleitungsarbeiten durch. Die Erdarbeiten müssen bauseits erfolgen.  
*Hinweis: Beachten von Leitungsführung, Hauseinführung, Hausanschlussraum*  
Die Tiefbauarbeiten sind unter Einhaltung der BGV C22 „Bauarbeiten“, der DIN 4124 „Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“ sowie des DVGW-W-400-2 in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- Sind die Vorgaben bezüglich Mantelrohr oder Kernbohrung getroffen und die Hauseinführung geklärt, kann der Zählerbügel (inkl. Ein- /Ausgangsventil) durch den Zweckverband gesetzt werden. Es ist anzustreben, dass die Wandoberfläche ihre fertige Oberfläche bereits besitzt.

## Inbetriebnahme und Abrechnung des Grundstücksanschlusses

- Nach Fertigstellung Ihrer Hausinstallation melden Sie zusammen mit Ihrem Vertrags-Installationsunternehmen die Fertigstellung Ihrer Kundenanlage über das entsprechende Formular „*Inbetriebsetzung Trinkwasser Kundenanlage*“.  
Dabei wird Ihr endgültiger Wasserzähler installiert sowie die Kundenanlage in Augenschein genommen
- Die Abrechnung des Grundstücksanschlusses erfolgt mit Fertigstellung der Arbeiten durch den Zweckverband. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils tatsächlich entstandenen Kosten (BGS-WAS §8).
- Der Grundstücksanschluss, der Bauwasseranschluss sowie der Bauwasserverbrauch werden separat verrechnet.
- Die Abrechnung des Bauwassers erfolgt nach der Inbetriebsetzung der Trinkwasseranlage.
- Fallen Arbeiten an, die auf Nichtberücksichtigung dieser Hinweise beruhen, werden diese zusätzlich verrechnet!

## Einbau von Spülkästen

Bei allen Neubauten im Bereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Hemhofen und Röttenbach ist der **Einbau von Druckspülern untersagt**. An Stelle von Druckspülern sind **Spülkästen einzubauen**.

Bei Fragen zur Antragsstellung, Umsetzung, zur Kostenübernahmeverpflichtung sowie zu den Verbrauchsgebühren stehen Ihnen die Mitarbeiter des ZVzW Hemhofen / Röttenbach, Tel. 09195 / 3885 zur Verfügung.

Unsere Anträge finden Sie auch unter unserer Homepage: [www.wzvb.de/Hausanschluss](http://www.wzvb.de/Hausanschluss)

Ihre Wasserversorgung  
Hemhofen / Röttenbach